

Statuten

Eishockey-Club Köniz



I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Eishockey-Club Köniz“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB.

Der Sitz des Vereins ist in Köniz.

Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Eishockeyverbandes (SEHV) und des Kantonal bernischen Eishockeyverbandes (KBEV).

Gründungsdatum 3. Mai 1972

II. Zweck

Art. 2

Der Verein bezweckt:

- allseitige körperliche Ausbildung durch Ausübung des Eishockeysportes
- Pflege und Förderung der Kameradschaft
- Förderung des Eishockeysportes allgemein
- Motivation der Jugend zum Mannschaftssport

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

III. Mitglieder

Art. 3 Mitgliederkategorien

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Aktive
- Senioren
- Gentleman (Veteranen)
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder
- VIP-EHCK

Art. 4 Aktive

Jede natürliche Person, die aktiv an Training und Spiel teilnehmen will, ist „Aktivmitglied“.

Art. 5 Senioren

Jede natürliche Person, die aktiv an Training und Spiel der Seniorenbewegung teilnehmen will, ist „Seniorenmitglied“.

Art. 6 Gentleman (Veteranen)

Zum Gentleman kann, auf Antrag des Vorstandes, jedes Mitglied ernannt werden, welches dem Club wenigstens 15 Jahre angehört hat. Gentleman wird der Mitgliederbeitrag erlassen.

Art. 7 Ehrenmitglieder

Die Hauptversammlung kann natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitglieder machen. Ein Ehrenpräsident kann zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden, hat aber nur beratende Funktion, gilt ansonsten als Ehrenmitglied. Ehrenmitglieder sind von Mitgliederbeiträgen befreit.

Art. 8 Passivmitglieder

Jede natürliche oder juristische Person, die den Verein unterstützen will, ohne aktiv im Verein mitzumachen, kann Passivmitglied werden.

Art. 9 VIP-EHCK

Jede natürliche oder juristische Person, die den Verein unterstützen will, ohne aktiv im Verein mitzumachen, kann VIP-EHCK-Mitglied werden.

Art. 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte:

Die vereinspolitischen Rechte sind in Kapitel „V. Organisation“ geregelt. Die Aktiv- und Seniorenmitglieder können nach Weisung der Trainer an Trainings und, soweit sie eine gültige Lizenz besitzen, Spiel teilnehmen und die zur Verfügung stehenden Anlagen und Geräte benutzen. Alle Mitglieder erhalten unentgeltlich das Vereinsbulletin „dr Bodycheck“. Der Vorstand beschliesst, wer zu den vom Verein organisierten Veranstaltungen freien Eintritt genießt.

Pflichten:

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten und Reglemente des Vereins sowie des SEHV zu befolgen. Die Mitglieder mit Ausnahme der Gentleman (Art. 6) und Ehrenmitglieder (Art. 7) haben jährlich einen Mitgliederbeitrag zu entrichten (Mitgliederbeiträge siehe Art. 15).

Art. 11 Eintritt und Aufnahme

Der Eintritt und die Aufnahme in den Verein erfolgt auf eine mündliche oder schriftliche Anmeldung. Der Vorstand bestimmt das Eintritts- und Aufnahmeverfahren im einzelnen und entscheidet endgültig über die Aufnahme. Ein ablehnender Entscheid bedarf keiner Begründung.

Art. 12 Austritt

Mit dem Austritt muss das gesamte Clubmaterial dem **TK-Präsidenten** oder dem **Präsidenten** zurückgegeben werden.

Der Austritt eines Vorstandsmitgliedes kann erst nach dessen Demission und nach Dechargeerteilung durch die Hauptversammlung erfolgen.

Art. 13 Ausschluss

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verein oder dem Eishockeysport allgemein schadet, kann vom Vorstand unter Angabe der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor dem Ausschussentscheid hört der Vorstand das Mitglied persönlich an oder gibt ihm Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid innert 30 Tagen seit der Eröffnung an den Präsidenten zuhanden der Hauptversammlung weiterziehen. Der Präsident entscheidet endgültig, ob der Weiterziehung aufschiebende Wirkung zukommt.

Art. 14 Doppelfunktion

Aktiv- und Vorstandmitglieder dürfen ohne Einwilligung des Vorstandes in dieser Eigenschaft keinem anderen Eishockeyverein angehören.

IV. Beiträge

Art. 15 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Hauptversammlung festgesetzt und spätestens 2 Monate nach der Hauptversammlung mittels Rechnung eingefordert. Die Mitgliederbeiträge werden jeweils innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung fällig.

V. Finanzierung / Haftung / Versicherung

Art. 16 Finanzierung

Der Verein wird wie folgt finanziert:

- Erlös aus Veranstaltungen
- Sponsoring
- Spenden
- Subventionen
- Mitgliederbeiträge

Art. 17 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 18 Versicherung

Es ist Sache der Mitglieder, sich gegen Unfall selbst zu versichern. Der EHC Köniz kann für die durch Unfälle entstandenen Kosten nicht haftbar gemacht werden.

VI. Organisation

Art. 19 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Mai und endet am 30. April des folgenden Jahres.

Art. 20 Organe

Vereinsorgane sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Ausschüsse
- d) die Revisoren

a) Die Hauptversammlung

Art. 21 Ordentliche Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung ist alljährlich innerhalb der ersten 3 Monate des Vereinsjahres abzuhalten. Der Hauptversammlung obliegen folgende Geschäfte:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
2. Genehmigung der Jahresberichte des
 - a) Präsidenten
 - b) TK-Präsidenten
3. Genehmigung der Jahresrechnung mit Revisorenbericht
4. Mutationen im Mitgliederbestand
5. Tätigkeitsprogramm des TK-Präsidenten (die sportliche Saison)
evtl. Veranstaltungen mit Wahl der entsprechenden OK-Kommission
6. Statutenänderungen
7. Genehmigung des Budget
8. Festlegung der Mitgliederbeiträge
9. Wahl des Vereinspräsidenten, des Vorstandes gem. Art. 29 und der Rechnungsrevisoren
10. Ernennungen
11. Beschlussfassung über weitere vom Vorstand oder von Mitgliedern gestellte Anträge

Art. 22 Ausserordentliche Hauptversammlung

Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder schriftlich von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird.

Letzterem Ersuchen ist innert 45 Tagen zu entsprechen.

Art. 23 Einberufung der Hauptversammlung

Die Mitglieder werden mindestens 30 Tage vor der Versammlung, unter Angaben der Traktanden, durch den Vorstand schriftlich eingeladen.

Art. 24 Anträge

Anträge gemäss Art. 21, Ziffer 11 dieser Statuten müssen spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden. Dieser gibt Anträge von erheblicher Tragweite sofort allen Mitgliedern bekannt.

Art. 25 Stimm- und Wahlrecht

Ausser den Passivmitgliedern und den VIP-EHCK sind alle Mitglieder ab dem zurückgelegten 16. Altersjahr stimm- und wahlberechtigt.

Die Wahl Unmündiger in ein Vereinsorgan bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Stellvertretung ist nicht gestattet.

Art. 26 Erforderliches Mehr

Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Art. 27 Gang der Verhandlung

Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten geleitet. Nicht traktandierte Geschäfte von erheblicher Tragweite dürfen erst an einer folgenden Hauptversammlung zur Abstimmung gebracht werden.

Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit, in Sachgeschäften bei Stimmgleichheit fällt er zudem den Stichentscheid. Kommt es bei Wahlen zu Stimmgleichheit, entscheidet das Los. Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

Über jede Versammlung wird ein Protokoll geführt.

Art. 28 Spielerversammlung

Die Spielerversammlung kann vom Vorstand oder einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder jederzeit einberufen werden. Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Es werden die laufenden Geschäfte behandelt. Jede Spielerversammlung ist beschlussfähig. Nach Beendigung der Tagesgeschäfte dienen sie der Förderung der Kameradschaft.

b) Der Vorstand

Art. 29 Mitglieder / Amtsdauer

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf 2 Jahre gewählt. Er besteht aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Sekretär
- TK-Präsident
- Beisitzer I
- Beisitzer II (Trainer)

in ungeraden Jahren werden gewählt:

- der Präsident
- der Kassier
- der Beisitzer I

in geraden Jahren werden gewählt:

- der Vizepräsident
- der TK-Präsident
- der Sekretär
- der Beisitzer II (Trainer)

Art. 30 Aufgaben

Der Vorstand legt die genauen Aufgaben der einzelnen Mitglieder und Kommissionen (OK) selbst fest und kann dies mittels einem Pflichtenheft schriftlich festlegen.

Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen. Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und Durchsetzung der Beschlüsse. Er ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden. Dem Vorstand obliegt die Planung, welche den erfolgreichen Fortbestand des Vereins sicherstellen soll. Genaue Ziel- und Finanzvorgaben müssen allen Veranstaltungen zugrunde gelegt werden. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 31 Vertretung des Vereins

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen.

Der EHC Köniz verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektiv-Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder. Vorbehalten bleiben Ausnahmen bezüglich Bank- und Postcheckverkehr.

Art. 32 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand kann auch auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen. Jedes Mitglied kann mündlich Verhandlungen verlangen.

Der Präsident stimmt und wählt mit, er fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

c) Die Ausschüsse

Art. 33 Geschäftsführender Ausschuss

Der Vorstand bildet einen geschäftsführenden Ausschuss, bestehend aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Kassier.

Dieser geschäftsführende Ausschuss ist zuständig für die Vorbereitung und Einberufung von Vorstandssitzungen, die Planung, Organisation und Koordination der Vereinstätigkeit sowie für die Bestellung von Arbeitsgruppen innerhalb des Vorstandes.

Art. 34 Technische Kommission

Die technische Kommission besteht aus dem TK-Präsidenten, dem Beisitzer II (Trainer) und einem oder mehreren Mitgliedern, die nicht notwendigerweise dem Vorstand angehören müssen. Die Technische Kommission organisiert, leitet und beaufsichtigt den eigentlichen Spielbetrieb.

Art. 35 Transferkommission

Die Transferkommission besteht aus dem TK-Präsidenten, dem Kassier, dem Beisitzer II (Trainer) und einem oder mehreren Mitgliedern, die nicht notwendigerweise dem Vorstand angehören müssen. Die Transferkommission bereitet zu Handen des Vorstandes die Übernahme und Abgabe von Spielern vor.

e) Die Revisoren

Art. 36 Rechnungsrevisoren

Die Hauptversammlung wählt für die Dauer zweier Vereinsjahre zwei Rechnungsrevisoren, wobei jedes Jahr einer der beiden ersetzt wird. Ihnen obliegt die gesamte Prüfung der Vereinsrechnung und der Buchhaltung. Sie erstatten jährlich der ordentlichen Hauptversammlung Bericht.

VII. Statutenänderung / Fusion / Auflösung des Vereins / Gerichtsstand

Art. 37 Statutenänderung

Statutenänderungen dürfen von der Hauptversammlung nur beschlossen werden, wenn sie als Traktandum angekündigt sind. Zu ihrer Gültigkeit bedingt es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 38 Fusion

Bei Vereinigung (Fusion) mit einem anderen Verein ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte sämtlicher Mitglieder und die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die Hauptversammlung bestimmt auf Vorschlag des Vorstandes die näheren Modalitäten (Finanzen, Material usw.).

Art. 39 Auflösung des Vereins

Die Hauptversammlung kann, sofern wenigstens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist und eine Dreiviertelmehrheit der Anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins beschliessen. Zu diesem Zweck ist eigens eine ausserordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Die Liquidation findet dann durch den Vorstand statt, falls die Hauptversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Die Kompetenzen der Hauptversammlung bleiben auch während der Liquidation in vollem Umfang in Kraft. Über die Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Art. 40 Gerichtsstand und Streitigkeiten

Der Gerichtsstand ist Bern.

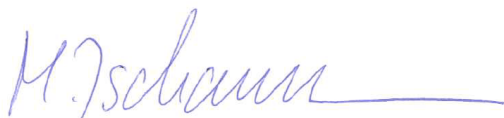
Alle Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Rechtssätze des SEHV zwischen streitenden Parteien ergeben und die dem sportlichen Bereich angehören, unterliegen nicht der zivilen, sondern ausschliesslich der Verbandsgerichtsbarkeit des SEHV (Art. 60 ff der Statuten SEHV). Vorbehalten bleibt das zwingende Recht.

Bei Zuständigkeiten der ordentlichen Gerichte, ist eine Streitigkeit zwischen einem Mitglied und dem Verein vorgängig der Schlichtungsstelle des SEHV mit Sitz in Zürich zu unterhalten (Art. 69 der Statuten SEHV).

Die an der Hauptversammlung vom 1. Juni 2007 genehmigten Änderungen sind in den vorliegenden, am 23.01.2012 neu erstellten Statuten berücksichtigt.

Der Präsident

Der Sekretär:



Wanne-Träff, 23. Januar 2012